

Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 19/24226, 19/26247 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer
Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung
weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Eckhardt Rehberg, Marcus Bühl,
Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, auf Basis des Steuer-
Identifikationsnummernverfahrens ein registerübergreifendes
Identitätsmanagement in die Verwaltung einzuführen. Dazu soll die
Steueridentifikationsnummer als übergreifendes Ordnungsmerkmal für natürliche
Personen in jene Verwaltungsregister eingesetzt werden, die für die Bereitstellung
von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz wesentlich sind.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der
vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen
Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 Euro:

Jahr	Personal- mehr- bedarf	Sach- aufwand	Investitionen Hard- u. Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hard- u. Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienst- leistungen [Titel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	7.908	2.237	100		8.960	19.205
2022	11.232	3.479		20	7.070	21.801
2023	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	17.084	5.591		20	3.318	26.013
						[90.106]

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Regelungen entsteht für das Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 17 Mio. Euro für die Konzeption und Umsetzung der Softwarekomponenten für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen, Prüf- und Authentifizierungsverfahren, die Protokollierung der Datenübermittlungen, die Anbindung an das Dat Cockpit und die Umsetzung einer Registerlandkarte sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben. Für die Weiterentwicklung und Pflege dieser Komponenten fallen ab dem Jahr 2023 laufende Kosten in Höhe von rund 3,3 Mio. Euro an (im Jahr 2023 ergänzend zu Kosten für Erweiterungen in Höhe von 1,2 Mio. Euro). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde ergibt sich zudem sukzessiv ein Bedarf von insgesamt 250 Stellen (aufwachsend mit der Zahl der angeschlossenen Register bzw. öffentlichen Stellen: 2021 90 Stellen, 2022 140 Stellen, 2023 180 Stellen, 2024 225 Stellen und 2025 250 Stellen). Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Einzelplans 06 sichergestellt.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) in 1.000 Euro:

Jahr	Personal- mehr- bedarf	Sach- aufwand			Aufträge und IT-Dienst- leistungen [Titel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	55	16			1.820	1.891
2022	405	159			3.900	4.464
2023	701	287			3.900	4.888
2024	701	287			2.600	3.588
						[14.831]

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1.000 €:

Jahr	Personal- mehr- bedarf	Sach- aufwand	Investitionen Hard- u. Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hard- u. Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienst- leistungen [Titel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	1.720	493	12.260	2.700	6.030	23.203
2022	8.218	2.387	9.150	4.540	5.692	29.987
2023	9.075	2.642	8.150	6.315	4.964	31.146
2024	9.491	3.692	250	6.890	3.474	23.797
						[108.133]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern ein einmaliger Umstellungsaufwand (von 2021 bis 2026) in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro (davon 9,6 Mio. Euro IT-Kosten) für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank. Für diese Aufgaben des BZSt fällt im BZSt ein laufender Aufwand von jährlich rund 781.000 Euro für 7 Planstellen an sowie ab dem Jahr 2024 zusätzlich ein laufender Aufwand für IT-Kosten von jährlich rund 2,6 Mio. Euro.

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger IT-Umstellungsaufwand in Höhe von rund 29,8 Mio. Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ein laufender Aufwand von jährlich rund 23,5 Mio. Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ergeben sich durch das Gesetz in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten im Einzelplan 08 insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 122,9 Mio. Euro. Im Jahr 2021 fallen insgesamt rund 25,1 Mio. Euro, im Jahr 2022 rund 34,4 Mio. Euro im Jahr 2023 rund 36,0 Mio. Euro und in den Folgejahren jährlich rund 27,4 Mio. Euro in den Kapiteln 0811, 0815 und 0816 an.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden in Höhe von insgesamt bis zu 300 Mio. Euro vollständig aus den in den Einzelplänen 06 (rund 260 Mio. Euro) und 08 (rund 40 Mio. Euro) veranschlagten Haushaltsmitteln gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierzu sollen etwaig noch verfügbare Mittel aus dem Ansatz von 300 Mio. Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel - die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können - vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Mehrbedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus der Ziffer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Mrd. Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch einen Anstieg an Identitätsprüfungen durch die Meldebehörden entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 439 Tsd. Stunden und einmaliger Sachaufwand von rund 850 Tsd. Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +32,8 Mio. Euro. Davon entfallen 42,2 Mio. Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und es reduziert sich der Aufwand der Länder (inklusive Kommunen) um rund -9,4 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,2 Mrd. Euro. Davon trägt der Bund rund 347,5 Mio. Euro und rund 879,9 Mio. Euro die Länder. Die Aufwände sind u. a. auf die Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer und den Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten zurückzuführen.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Martin Gerster

Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatte^rin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter